

1. Verbesserung Löschwasserentnahmestellen - Instandsetzung von Stellflächen für die Feuerwehren

- 1.1 Bei der Planung und Ausführung der Instandsetzung von Stellflächen für Feuerwehren sind die Grundsätze der Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Dazu gehört insbesondere:

Bewegungsfläche mit einer max. Neigung von 5 v. H.	mind. 7,00 m x 12,00 m befestigte Stellfläche
Tragschicht:	30 cm bis 50 cm verdichtet, in Abhängigkeit von Beanspruchung, Untergrund und Materialart (gemäß Standardbauweise für den ländlichen Wegebau)
Deckschicht:	Die Deckschicht von mind. 5 cm (verdichtet) ist funktionsgerecht herzustellen. Ausschließlich zulässig: gebrochener Naturstein (mind. 40 % gebrochen).
Körnungsart	<u>Tragschicht:</u> nicht kleiner als 0/32; auch geeignet 0/45 bis 0/56 <u>Deckschicht:</u> nicht kleiner als 0/16 und max. 0/32

Die genannten Kriterien sind ortsbezogen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes für das jeweilige Projekt zu bestimmen. Die konkrete Vorhabenbeschreibung ist der Bewilligungsbehörde (BWB) vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben. Eine, den o. g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Die Stellfläche ist auf eine Tragfähigkeit von mindestens 11,5 Tonnen Achslast auszubauen (statisches Verformungsmodul $E_{v^2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$). Zum Nachweis der geforderten Tragfähigkeit sind pro Stellfläche ein einfacher Plattendruckversuch durchführen zu lassen und die Ergebnisse der BWB vorzulegen. Die Umrechnung vom dynamischen zum statischen Verformungsmodul erfolgt grundsätzlich mit einem Faktor von 2. Auf dem Plattendrucknachweis ist das Wegebauvorhaben (Stellflächenbezeichnung oder Gemarkung) zu vermerken.

Beim Ausbau und für die Dauer der Zweckbindung ist auf ausreichendes Lichtraumprofil und ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen zu achten. Hier wird folgender Richtwert vorgegeben: Herstellung Lichtraumprofil bis mindestens 4,50 m Höhe um die Stellfläche und der Zufahrt zur Stellfläche. Die Stellfläche für die Feuerwehr sollte nicht auf die Zufahrt liegen, da Zufahrten keine Bewegungsflächen sind. Abweichungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 1.2 Die Materialverwendung erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen -Technische Regeln- der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA 20, Stand 06.11.2003/ LAGA Teil II; TR Boden, Stand 05.11.2004 bzw. in der jeweils geltenden Fassung).
- 1.2.1 Die Instandsetzung der Stellfläche ist nur dann förderfähig, wenn die beantragte Stellfläche unmittelbar an einer im Waldschutzplan enthaltenen Löschwasserentnahmestelle angrenzt.
- 1.2.2 Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich, somit für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete,

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete etc.) vorzusehen. In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial mit Zuordnungswert max. Z 1.1 als Tragschicht für den eingeschränkten offenen Einbau möglich, bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von 1 Meter und sofern es nicht aufgrund anderer öffentlicher Verpflichtungen ausgeschlossen ist. Die Verwendung von RC-Material mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 1.2.3 Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 Prozent zu verwenden.
- 1.2.4 Für das verwendete Stellflächenmaterial ist spätestens im Verwendungsnachweis ein Materialzertifikat zur Fremdüberwachung des Herstellers beizubringen, das gerechnet vom Beginn der Ausführung, nicht älter als 6 Monate sein darf.
- 1.2.5. **Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich.** Die dazu gehörigen Proben sind gemäß LAGA-Bestimmungen PN 98 zur Mischprobenbildung entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/den Baustelle(en) zu entnehmen.
- 1.2.6. Die Zertifikate haben die Einordnung in die LAGA- Zuordnungswerte Z 0 bzw. Z 1.1 gemäß TR Boden klar auszuweisen.
- 1.2.7. Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die Erstverwendung handelt. Vom ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der Behörde vorzulegen.
- 1.3 Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart zu ziehen.
2. Über die Investition hinaus reichende Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung von Wegen ist nicht förderfähig.
3. Die Stellfläche ist in der beiliegenden Karte gekennzeichnet und Bestandteil des Bescheides.
4. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von **12 Jahren (Zweckbindungsfrist)** ab Fertigstellung und erfolgter letzter Zuwendungszahlung nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
5. In Schutzgebieten sind die dort geltenden Bestimmungen bei Ausführung des Stellflächenbaus zu beachten, sofern diese nicht bereits Bestandteil der naturschutzfachlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Nummer III.4.3 der Richtlinie sind.
6. Sofern andere Bestimmungen, insbesondere die des Wasser- oder Naturschutzrechtes, die Benutzung von RC-Material ausschließen, ist die Stellfläche in ihrer Gesamtheit mit Naturstein herzustellen.
7. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - Eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen (Inhalt und Form gem. § 14 UStG). Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal (Geschäftszeichen/Aktenzeichen) haben; Mengenangaben sollen in Tonnen erfolgen.

- Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (Anmerkung: die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall und bis zu einer Höhe von 500 Euro.)
 - Eine Auflistung der Lieferscheine (Nr., Mengenangaben je Lieferschein in Tonnen; Datum, Uhrzeit; Herkunftsort – Lagerplatz mit Bezug zum Materialzertifikat; Summe Tonnen je Materialart und LAGA- Einstufung gem. TR Boden.
 - Erklärung zur Eigenkontrolle der Materiallieferungen bei Naturstein (Konformitätserklärung).
 - Das Materialzertifikat zur Fremdüberwachung des Lieferbetriebes, ggf. auch mehrere Zertifikate bei verschiedenen Lagerorten (Probenahme/n nicht älter als **6 Monate** vor Einbau).
 - **Ein zweites Materialzertifikat**, dessen zugrunde liegende Probenahme auf der Baustelle während bzw. nach dem Einbau erfolgte.
 - Prüfergebnis von mindestens einem Plattendruckversuch je Stellfläche.
 - Eine Kartendarstellung mit eingetragener Stellfläche.
 - Ein Foto von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (Publizitätspflicht).
 - Die Erklärung zum Interessenkonflikt.
 - Ein Foto von der Stellfläche (vorher-nachher).
 - Ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website bezüglich Merkblatt Publizität, wenn die Website gewerblich genutzt wird.
 - Vergabeunterlagen, wenn eine Ausschreibung notwendig ist (öffentliche Antragsteller).
 - Anlage 14, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) zur Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller).
8. Das Dokument des Waldbewirtschaftungsplans (oder Alternativen) ab 50 Hektar Waldbesitz in Berlin und Brandenburg ist in den Unterlagen vorzuhalten.

Abweichungen von der Bauweise bedürfen der Genehmigung durch die BWB und sind im Voraus mitteilungspflichtig. Die beabsichtigte Abweichung ist zu begründen. Für die Bewilligung einer Abweichung der Stellflächengröße oder einer abweichenden Bauausführung im Rahmen eines Änderungsbescheides ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde notwendig.